

## Leitfaden

### für die Helfer des Nachbarschaftshilfevereins Rettenbach

15. Die Helfer dürfen nur Leistungen erbringen, die der Verein lt. Leistungskatalog anbietet.

16. Medikamente dürfen auf keinen Fall verabreicht werden.

#### 17. Versicherungsleistungen:

Im Rahmen der Leistungserbringung bestehen für die Helfer über den Nachbarschaftshilfeverein eine Unfall- sowie eine Vereinshaftpflichtversicherung.

Nicht versichert sind z.B. Schäden am KFZ des Helfers.

Der Nachbarschaftshilfeverein empfiehlt jedem Helfer ausdrücklich eine Private Haftpflichtversicherung

(Achtung: auf Einschluss von „Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen“ achten)!



Nachbarschaftshilfeverein Rettenbach e.V.  
Riedelfeldstraße 1 · 93191 Rettenbach  
nachbarn@mail.de



Liebes Mitglied des Nachbarschaftshilfevereins,

wir freuen uns, dass Sie sich als Helfer zur Verfügung stellen. Als Unterstützung für Ihren Einsatz erhalten Sie diesen Leitfaden.

1. Grundsätzlich erteilt der Koordinator die Aufträge für die Helfer.
2. Für jeden Auftrag muss ein Regiebericht erstellt werden.
3. Die Regieberichte werden dem Koordinator übermittelt.
4. Alle Hilfeleistungen sollen über den Koordinator beantragt werden.
5. Wendet sich ein Leistungsempfänger direkt an einen Helfer, muss der Helfer vorher den Koordinator informieren, ebenfalls einen Regiebericht erstellen und an den Koordinator weiterleiten.
6. Regieberichte müssen spätestens halbjährlich (Stichtage: 30.06. und 31.12.) beim Koordinator abgegeben werden.
7. Als Aufwandsentschädigungen werden abgerechnet:
  - je gefahrenen Kilometer 0,35 €
  - je geleistete Arbeitsstunde 5,00 €

8. Der Koordinator dokumentiert die angeforderten Leistungen und gleicht sie mit den Regieberichten ab; fehlende Regieberichte fordert er bei den Helfern ein.
9. Die Regieberichte sind gewissenhaft und vollständig zu erstellen, u.a. hängt davon die Gemeinnützigkeit des NHV ab.
10. Die Leistungen werden direkt zwischen Leistungsempfänger und Helfer abgerechnet.
11. „Trinkgelder“ dürfen angenommen werden.
12. Bei Leistungen, die nur über die Fahrtstrecke abgerechnet werden, wird die Streckenberechnung von und bis zum Wohnort des Helfers zugrunde gelegt.
13. Bei einer Leistung, die über km abgerechnet wird, kann der Helfer bei einem „langen“ Termin zwischendurch nach Hause fahren und die Fahrtstrecke doppelt berechnen.
14. Bei Fahrten werden nur die km berechnet, zusätzliche Stunden dürfen nicht berechnet werden.
15. Jeder Helfer unterliegt einer absoluten Schweigepflicht über die persönliche Situation der Leistungsempfänger.